

Zeitschrift:	Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...
Herausgeber:	Regierungsrath des Kantons Bern
Band:	- (1859)
Artikel:	Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abth. Domänen und Forsten
Autor:	Weber
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-415980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht

der Vorschüsse für Entzündungen und Entwässerungen und des dafür aufgenommenen Anteils auf 31. Dezember 1859.

(Anhang Nr. 4 zur Staatsrechnung pro 1859.)

1859. Verpflichtungen der Entzündungs-Unternehmen.				1859. Vorschüsse des Staats.				Capital.				Bros.			
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Von den Entzündungs-Unternehmen, welchen der Staat Vorschüsse leistet, besteht derselbe folgende Schuldtitel:															
1. Bötterlinden-Moos. Die Mitglieder der Bötterlinden-Moos-Entzündungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staates eine Obligation mit Habe und Gutsverbindung ausgestellt, datirt den 14. Dezember 1853, mit Rücksicht vom 12. und 21. Januar und 11. Februar 1850 und 14. Juni 1846, für das Jahr 1859, für das Jahr 1858 und 1849 ertheilten Zinsfuß, geltend auf §. 14 der am 6. Dezember 1850 beginnen.															
Die Mitglieder der Bötterlinden-Moos-Entzündungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staates eine Obligation mit Habe und Gutsverbindung ausgestellt, datirt den 14. Dezember 1853, mit Rücksicht vom 12. und 21. Januar und 11. Februar 1850 und 14. Juni 1846, für das Jahr 1859, für das Jahr 1858 und 1849 ertheilten Zinsfuß, geltend auf §. 14 der am 6. Dezember 1850 beginnen.															
2. Karräumung zwischen Untfern und dem Bielersee. Am Platze der wieder herausgegebenen ursprünglichen Obligationen einzelner Gemeinden, haben die selben Unternehmen bestellten Einwohnergemeinden Untfern, Biengen, Niedern, Obern, Wieden und Münzenberg, Niederwil, Oberwil, Biengen, Höchstetten und Biengenwiler eine Kollektiv-Obligation mit Habe und Gutsverbindung ausgestellt von vergleichlich bis auf andere Verpflichtungen des Regierungsrathes in gleicher Weise einen Rückredit von mit der Wissung, in Erwartung der ausstehenden zweiten Obligation Auswüchsen bis auf diesen Betrag zu bezahlen. Die Obligation lange erst nach dem Jahresende ein, und wird daher erst in folgender Rechnung erscheinen.															
Nach Beendigung des Unternehmens sollen diese Obligationen umgetauscht werden gegen solche der einzelnen Gemeinden, jede für das Jahr nach §. 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in der Vertheilung der Kosten angekündigte Betreuung.															
3. Schönthal-Moos. Die Gesellschaft für Entzündung des Schönthal-Moos hat folgende Obligationen mit Habe und Gutsverbindung ihrer Mitglieder ausgestellt: d. d. 14. Mai 1855 d. d. 16. Juni 1857 d. d. 20. April 1859															
monach die Vorschüsse in fünf jährlichen Terminen, deren erster ein Jahr nach Beendigung des Werkes verfällt, zurückzuzahlt und inzwischen zu dem vom Regierungsrath zu bestimmenden Zinsfuß oder bei Aufnahme eines Anteils nach §. 2 des Dekrets vom 22. Mai 1855 zum Zinsfuß desselben verzinst werden sollen.															
4. Gürbe-Korrektion. Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetz, betreffend die Korrektion der Gürbe, vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Mehrwert des befreilichten Grundbesitzthums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekret vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.															
Im Jahr 1860 soll die erste Kostenvertheilung stattfinden, worüber die entsprechenden Vorlagen am Schluß des laufenden Jahres der Behörde eingereicht werden.															
5. Gürbe-Korrektion. Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetz, betreffend die Korrektion an der Gürbe, vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Mehrwert des befreilichten Grundbesitzthums. Der Zinsfuß ist nach dem Dekret vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.															
6. Sigran-Lichterswyl-Moos. Die Mitglieder der Sigran-Lichterswyl-Moos-Entzündungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staates eine Obligation mit Habe und Gutsverbindung ausgestellt, d. d. 19. und 25. Januar 1856 für eine Summe von rückzahlbar in jährlichen Raten von 10 % des ursprünglichen Kapitalbetrages, erstmals am 31. Dezember 1856, wobei der Zins des jeweiligen Kapitalbetrages, unberücksichtigt ist, der am 1. Januar 1856 für dieses Jahr das Kapital geschlossen ist. Am 19. August 1856 ist jedoch der Regierungsrath der Gesellschaft für die Verhandlungen des Unternehmens eine Zeitverlängerung vorstaus bis Ende 1858 genehmigt, so daß die erste Zahlungsrate 31. Dezember 1859 verfallen wäre. Dieselbe war jedoch auf Ende Jahres noch nicht erfolgt, sondern nur in nahe Aussicht gestellt. Der Zinsfuß für dieses Durchein ist der nämliche, welchen der Staat für das nach §. 2 des Dekrets vom 22. Mai aufzunehmende Anteilen zu bezahlen hat.															
7. Bäziwil-Michel-Moos. Die Mitglieder der Bäziwil-Michel-Moos-Entzündungsgesellschaft haben zu Gunsten des Staates eine Obligation mit Habe und Gutsverbindung ausgestellt, d. d. 10. Mai 1855, für eine Summe von vergleichlich zu 4 % oder höher, wenn das bezügliche Anteilen zu einem höheren Zinsfuß kontrahiert werden müßte und rückzahlbar in 7 gleichen Raten, wovon die erste längstens auf 1. Januar 1860 verfällt, bis wohin die Zinsen gleich Vorschüssen zum Kapital zu schlagen sind.															
1859.				1859.				Entzündung.				Entzündung.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			
1859.				1859.				1859.				1859.			
Fr.				Fr.				Fr.				Fr.			
Rp.				Rp.				Rp.				Rp.			

ANLEIHEN DES STAATS ZU ENTSTUMPFUNGZWECKEN.

(Anhang Nr. 5 zur Staatsrechnung pro 1859.)

In Anwendung des §. 2 des Dekretes vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unter dem 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleihens von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldscheinen von Fr. 1000 zu 4 % je auf 31. Dezember verzinslich von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf 3 Monate hin aufzündbar, deren ganze oder theilweise Ablösung hingegen dem Staate jederzeit frei steht, in welch letzterm Falle die zurückzuzahlenden Scheine jeweils durch das Loos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
In 1857	152 Partialschuldscheine à Fr. 1000, Nr. 1—152	152,000	—		
" 1858	253 " " 1000, " 153—405	253,000	—		
" 1859	95 " " 1000, " 406—500	95,000	—		
	Summa realisierten Anleihens auf Ende Jahres 1859	—	500,000	—	

Bilanz

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entstumpfungszwecken pro 31. Dezember 1859.

		Debitoren.		Kreditoren.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bätterklinde-Moos-Entstumpfungsgesellschaft	.	42,319	88		
Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee	.	92,205	87		
Schönbühlthal-Moos-Entstumpfungsgesellschaft	.	163,613	16		
Gürbe-Korrektion, erste Abtheilung	.	285,822	36		
Gürbe-Korrektion, dritte Abtheilung	.	3,788	92		
Signau-Lichterswyl-Moos-Entstumpfungsgesellschaft	.	69,660	24		
Zäziwyl-Mirchel-Moos-Entstumpfungsgesellschaft	.	23,296	25		
Kreditoren des Entstumpfungsanleihens	.	.	.	500,000	—
Vermögens-Etat des Staats, Rubrik: Aktiv-Rechnungsrestanzen	.	.	.	180,706	68
		680,706	68	680,706	68

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Finanzen,
Abth. Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

I. Forstverwaltung.

**A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen,
Kreisschreiben &c.**

In diesem Geschäftszweige sind mehrere wichtige Arbeiten vorbereitet und zum Theil ausgeführt worden, die mittelbar oder unmittelbar den Zweck verfolgen, eine rationelle Organisation des Forstwesens im Kanton Bern anzubahnen und durchzuführen.

Diese Arbeiten sind:

1. die Anordnung von Bannwartenkursen;
2. die Errichtung einer Waldbauschule;
3. ein Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen;
4. ein Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen;
5. eine Änderung des Rechnungswesens;
6. die Vorarbeiten zur Aufnahme einer Forststatistik.

Bannwartenkurse.

Alle Bestrebungen der Staatsbehörden zur Förderung des Forstwesens werden von geringem Erfolge sein, wenn nicht vor Allem dahin gewirkt wird, die forstlichen Kenntnisse und den Sinn für eine sorgliche Behandlung der Wälder im Volke zu verbreiten.

So lange der Landwirth seinen Wald nicht mit der gleichen Liebe pflegt wie seinen Acker oder seine Wiesen, so lange werden die wohlgemeintesten forstpolizeilichen Vorschriften ihren Zweck nur theilweise erreichen. — Die in den ver- denen Landestheilen angeordneten Bannwartenkurse haben den Zweck, die forstlichen Kenntnisse zu verbreiten und die Liebe zum Waldbau zu wecken; gleichzeitig haben sie den Zweck, ein tüchtigeres Bannwartenpersonal zu bilden.

Diese Kurse sind ein bescheidener Anfang und es bleibt der Schule und den gemeinnützigen Vereinen noch ein großes und weites Feld übrig, um auch in dieser Richtung zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen.

Für die Anregung dieser Kurse gebührt das Verdienst dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Oberaargauens und dem Herrn Oberförster Manuel in Burgdorf.

Waldbauschule.

Das beste Forstgesetz wird ein todter Buchstaben, ein Körper ohne Seele, bleiben, wenn den Staatsbehörden nicht ein tüchtiges Forstpersonal zur Verfügung steht, das im Sinn und Geist des Gesetzes mitwirkt.

Die Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum, welche sich bereits einen guten Ruf erworben hat, sorgt für die Ausbildung der höhern Forstbeamten, und die Bannwartenkurse sollen dem Forstschulpersonal eine bessere Anleitung geben, aber für die Heranbildung tüchtiger Oberbannwarte, Gemeindsförster und Unterförster war bis dahin in keiner Weise gesorgt; die nun gegründete Waldbauschule soll diese Lücke ausfüllen.

Das Bedürfniß einer solchen Schule war um so dringender, als durch die Aufhebung der meisten Untersösterstellen im deutschen Kantonstheil eine Menge junger Leute genöthigt wurden, die forstliche Carriere zu verlassen, — so daß gegenwärtig ein praktisch gebildetes Försterpersonal, das die Mitte hält zwischen den Bannwarten und den Oberförstern, so zu sagen vollständig fehlt.

Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen hat den Zweck, das Waldareal zu sichern. — Der Entwurf konnte dem Großen Rathen im Berichtsjahe noch nicht vorgelegt werden, weil der Direktion noch einige wichtige statistische Belege fehlten.

Das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen hat den Zweck, das Holzkapital zu sichern, das in den zirka 240,000 Tischarten haltenden Gemeinde- und Korporationswaldungen liegt, indem durch die Erstellung der Wirtschaftspläne dafür gesorgt werden soll, daß die Waldungen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden.

Dieses wichtige Gesetz ist vom Großen Rathen in erster Berathung unverändert angenommen worden.

Näheres über diesen Gegenstand wird im nächsten Berichte folgen.

Die Änderung des Rechnungswesens. Jede Verwaltung soll auf eine genaue und klare Rechnungsführung gegründet sein; die bisherige Rechnungsführung hatte aber mehrere große Nebelstände, die diesem Grundsätze nicht entsprachen und dringend eine Änderung des Rechnungswesens nöthig machten.

Die Forstverwaltung zerfällt in zwei nach ihrer Natur ganz verschiedene Verwaltungszweige, die Staatsforstverwaltung und die Forstpolizeiverwaltung. Die Erstere umfaßt ausschließlich die Verwaltung der dem Staat als Eigenthum gehörenden Waldungen, sie hat darnach zu streben, aus diesen Waldungen den höchsten nachhaltigen Reinertrag zu

erzielen, so weit dieß ohne Verlezung der forstpolizeilichen Grundsätze möglich ist; die Letztere hingegen erstreckt sich auf alle Waldungen (Staats-, Gemeinde-, Corporations- und Privatwaldung) und umfaßt alle die Sicherung der Wälder und die Förderung der gesamten Forstwirtschaft betreffenden Maßregeln.

Dieser Unterschied wurde bisher im Rechnungswesen nicht berücksichtigt, es wurden vielmehr die Einnahmen und Ausgaben der beiden Verwaltungszweige vermischt, so daß es nur durch weitläufige Berechnungen möglich wurde, den eigentlichen Wirtschaftsertrag der Staatswaldungen kennen zu lernen; das erste Erforderniß war daher die Ausscheidung der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizeiverwaltung in zwei getrennte Rechnungen.

Durch diese Ausscheidung erhält man die summarischen Ergebnisse der Staatsforstverwaltung, aber auch dieß genügt in wirtschaftlicher Beziehung nicht. Bei der Landwirtschaft tritt die Erndte jedes Jahr ein und dem denkenden Landwirth wird es deshalb leicht, seine Erfahrungen durch zuverlässige Resultate zu bereichern; anders verhält es sich in der Forstwirtschaft, hier tritt die Erndte in den meisten Fällen erst in 80—120 Jahren ein, mehrere Generationen verschwinden, bis das Ergebniß derselben festgestellt werden kann; der Reinertrag aber kann nur dann berechnet werden, wenn die sämmtlichen Kosten noch bekannt sind, was nur durch eine genaue Buchführung möglich wird. Zuverlässige Resultate sind daher in der Forstwirtschaft höchst schwierig zu erhalten und es ist volkswirtschaftlich ein großer Verlust, wenn durch eine mangelhafte Buchführung die Erfahrungen von Jahrzehnten verloren gehen.

Die neue Rechnungsführung im Forstwesen soll diesen Nebelständen begegnen.

Die Rechnungen über die Staatsforstverwaltung und Forstpolizeiverwaltung werden getrennt und jeder Staatswald erhält im Wirtschaftsbuch seine besondere Rechnung in

Ertrag und Kosten. Eine Instruktion vom 11. August 1859 besagt das Nächste.

Endlich wurde die Direktion durch den Besluß des Großen Rathes vom 12. Dezember 1859 ermächtigt, die Forstrechnung jeweilen auf 30. September abzuschließen, statt wie bisher auf 31. Dezember.

Forststatistik. Die Direktion beschäftigte sich ebenfalls mit den nöthigen Vorarbeiten zur Aufnahme einer Forststatistik des ganzen Kantons. Im Bericht über das folgende Jahr wird der Zweck und der Umfang dieser Arbeit näher auseinandergesetzt werden.

Im Sommer dieses Jahres wurden die Gebirgswaldungen des alten Kantons von der eidgenössischen Expertenkommission bereist und untersucht; die Oberförster erhielten die Weisung, die Experten auf den Rundreisen in ihrem Kreise zu begleiten.

Kreisschreiben an die Forstämter wurden über folgende Geschäfte erlassen:

Februar 28., über direkte Einsendung der Geschäfte;
März 12., über Vertheilung des Kredits für die Waldkulturen;
April 26., über die Untersuchung der Rentabilitätsverhältnisse der Alpweiden des Staates;
Juni 20., über die Änderung im Rechnungswesen;
Juli 9., über den nämlichen Gegenstand;
August 9., über die unentgeldlichen Holzlieferungen der Armenholzabgaben und Holzberechtigungen;
„ 30., über die Untersuchung der Gebirgswaldungen durch die eidgenössische Expertenkommission;
Sept. 16., über den Stand der Cantonementsangelegenheiten;
Dez. 23., über die Holzflößungen in den Jahren 1856 bis 1859.

B. Staatsforstverwaltung.

1. Personalverhältnisse.

Zu Oberförstern wurden auf vier Jahre ernannt mit Amtsantritt auf 1. Januar 1860:

- II. Kreis Thun: Karl Stauffer in Thun, der bisherige;
III. „ Mittelland: Franz Fankhauser in Bern, der bisherige;
IV. „ Emmenthal: Friedrich Manuel in Burgdorf' der bisherige;
V. „ Seeland: Karl Ludwig Müller in Nidau, der bisherige;
VI. „ Erguel: Friedrich Nollier in Münster, am Platz des Herrn Roy;
VII. „ Pruntrut: Xaver Almuat in Pruntrut, der bisherige.

Zu Forstgehülfen auf 1 Jahr ernannt:

Für den II. Kreis: Johannes Wenger in Amsoldingen (1. Mai 1859);

„ „ III. „ Ludwig Lutz von Bern (1. April 1859).

Das Bannwartenpersonal unterliegt einer jährlichen Bestätigung, dieselbe fand bis dahin auf 1. Juli statt, in Zukunft aber fällt sie mit dem Beginne des Forstwirtschaftsjahres zusammen, d. h. auf 1. Oktober.

Zum Oberförsterexamen hatte sich ein Aspirant gemeldet aber später seine Bewerbung wieder zurückgezogen.

2. Rechtsverhältnisse.

Durch gerichtliches Urtheil sind zwei Cantonementsverträge zum Abschluße gekommen und zwar:

1. Mit den Besitzern des oberen Werdthofes, Amts Marberg;
2. Mit der Schule und den nicht Rechtsamebeshitzenden Bürgern von Hettiswyl, Amts Burgdorf.

Durch gütliche Unterhandlungen sind zehn Cantonmentsverträge zu Stande gekommen und zwar:

3. mit der Burghgemeinde Wangenried, Amt Wangen;
4. mit den Einwohnergemeinden Aesch und Reichenbach, Amt Frutigen;
5. mit der Bäuertgemeinde Winkeln, Amt Frutigen;
6. mit der Bäuertgemeinde Außerschwandi, „ „
7. mit der Bäuertgemeinde Innerschwandi, „ „
8. mit der Einwohnergemeinde Krattigen, „ „
9. mit den Rechtsamebesitzern im Oberholz, Amt Konolfingen;
10. mit der Bäuertgemeinde Dorf-Frutigen;
11. mit der Burghgemeinde Wolfisberg, Amt Wangen;
12. mit den Zahlbaumberechtigten im obrigkeitslichen Schüpbachwald, Amt Signau.

Alle diese Verträge wurden vom Großen Rathen genehmigt.

Es sind gerichtlich und gütlich noch mehrere Cantonne mente angebahnt, und es ist Hoffnung vorhanden, daß diese Ausscheidungen in wenigen Jahren definitiv zu Ende geführt werden können, doch kann die Direktion nicht verhehlen, daß die Schwierigkeiten sich mehren und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei den meisten Waldungen, die noch zu cantonniren sind, die Nutzungen der Berechtigten den nachhaltigen Ertrag der Waldungen fast vollständig aufzehren.

3. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Kauf und Tausch erworben.

	Flächenhalt.	Kaufpreis.
	Fl. Fuß.	Fr. Rp.

1. Das Dünkelwäldechen von der Bäuertgemeinde Bettelried, Gemeinde St. Stephan. Das selbe bildete eine Landzunge mitten in den Mautenberg-

	Flächenhalt. Fuß. □Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
wald des Staats hinein; es hält	7 32,400	1,757. 22
Den 14. September 1859 vom Regierungsrath geneh- migt.		
2. Die Staldenweide von den Gebrüdern Samuel und Jo- hannes Kunz zu Zwischen- flüh, Gemeinde Diemtigen .	22 29,900	10,119. 50
Dieses Stück ist umgeben von dem obrigkeitl. Hellers- bergwald; das Holz aus dem Lettern kann nur durch die Staldenweid in's Thal her- abgelassen werden.		
Den 3. November vom Großen Rathen genehmigt.		
3. Die Biberzenweid von Chri- stian Schweizer auf Blösch, Gemeinde Rütte . . .	2 10,400	904. —
4. Das Auffuhrmätteli von Pe- ter Mischler zu Borbelsried	2 19,800	998. —
5. Die Rüttiweid von Hieroni- mus Streit in Zimmerwald	15 27,700	6,669. 30
Diese drei Bezirke liegen in dem Biberzenthälchen; ihr Ankauf arrondirt den Schö- nenbodenwald u. den Schwar- zenbergwald und macht die nothwendige Erstellung eines Abfuhrweges aus dem ersten Wald möglich. Diese Käufe wurden den 30. November		
Übertrag . . . 51 200		20,448. 02

		Flächenhalt.	Kaufpreis.
		Tuch. □Fuß.	Fr. Rp.
Uebertrag .		51 200	20,448. 02
1859 vom Regierungsrathe genehmigt.			
6. Ein Wäldchen bei Stettlen, durch Tausch mit Bendicht Kindler, anstoßend an den Pfrundwald	8	31,271	
Der Gegentäuscher erhielt die Pfrundmatte, geschäzt zu Fr. 8,330. —			
und zahlt eine Nachtauschsumme von „ 3,000. —			
Das Wäldchen kostet somit den Staat			5,330. —
Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 5,762. 68.			
Den 31. Dezember 1859 vom Gr. Rath geahmigt.			
Summa	59	31,471	25,778. 02

b. Durch Cantonnemente erworben.

	Flächenhalt.	Tuchart. □Fuß
1. Den Niesenwald, durch Cantonnement mit den Einwohnergemeinden Neschi und Reichenbach	87	20,000
2. Den Gefangwald, durch Cantonnement mit der Einwohnergemeinde Winkeln	15	—
3. Das Schatteggwäldli, durch Canton- nement mit der Bäuertgemeinde Außer- schwandi	8	—
Uebertrag	110	20,000

	Flächenhalt.	Zu chart.	□ Fuß.
Uebertrag .		110	20,000
4. Die Grindelegg, durch Cantonnement mit der Einwohnergemeinde Krattigen	4		19,000
5. Der Dorfhaltenwald ob dem G'sang, durch Cantonnement mit der Bäuertgemeinde Frutigen	12		—
6. Das Oberholz, durch Cantonnement mit den Scheibaumberechtigten	27		20,000
7. Der Schüpbachwald, durch Cantonnement mit den Scheibaumberechtigten	29		16,600
8. Der Wangenriedwald, durch Cantonnement mit der dortigen Burgergemeinde	9		—
Summa	192		35,600

Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen.

	Flächenhalt.	Kaufpreis.		
	Zu ch.	□ Fuß.	Fr.	Rp.
a. Durch Verkauf eines Abschnittes an die Gebrüder Bauder in Mett	—	8,596	172.	—
b. Durch Cantonnement mußte der Staat vom Hettiswald abtreten:				
an die Schule zu Hettiswyl	12.	30,445		
an die Burger ohne Rechtsame	63.	7,185		
	75	37,630		

Die nun erworbenen Waldungen sind sämmtlich ausgemarchet und vermessen worden; auch in andern Waldungen fanden Marchbereinigungen und Planaufnahmen statt.

4. Wirthschaftsverhältnisse.

Den Waldfkulturen wird eine immer größere Aufmerksamkeit geschenkt, der jährliche Aufwand für Waldfkulturen ist vom Jahr 1850—1858 von Fr. 5,700 auf Fr. 11,000 angestiegen und in diesem Jahr betrug er Fr. 14,000, macht für die gesamten Staatswaldungen einen Kulturaufwand von zirka $\frac{1}{2}$ Fr. per Tschart.

Es wäre wünschenswerth, daß der Kredit für Waldfkulturen noch erhöht würde, damit die Staatswaldungen auch in dieser Beziehung als Vorbild für die Gemeinde- und Partikularwaldungen dienen können.

Der Forstschutz läßt noch viel zu wünschen übrig, doch ist auch in diesem Zweig Manches besser geworden. Nur durch Vereinigung von Staats-, Gemeinde- und Partikularwaldungen zu größern Hutbezirken wäre es möglich, den Forstschutz besser zu organisiren; die Bannwarte könnten in einem solchen Fall ökonomisch besser gestellt werden, und mit Recht könnte man alsdann größere Anforderungen an dieselben stellen.

Die Holzschläge wurden gemäß dem im Jahre 1855 aufgestellten Forstwirthschaftsetat ausgeführt, nur wurden um die in den früheren Jahren gemachten Überhauungen einigermaßen auszugleichen 1,299 Klafter weniger geschlagen als der jährliche Abgabesatz bestimmt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen: für Brennholz Fr. 18. 96 per Klafter;

„ Bauholz $41\frac{8}{10}$ Centimes per Kubikfuß.

Im Vergleich zum Jahr 1858 sind die Preise etwas gewichen und zwar für das Klafter Brennholz um 20 Centimes und für den Kubikfuß Bauholz um $\frac{4}{10}$ Centimes.

5. Rechnungsergebnisse.

Die Rechnung pro 1859 wurde nach dem früheren System gemacht, mit der einzigen Ausnahme daß dieselbe auf 30. September 1859 abgeschlossen wurde; die Resultate derselben sind daher nicht maßgebend.

Ginne men:

	Mäster.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	19,547	413,099.	54
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	243	2,924.	94
Zusammen:	19,790	416,024.	48
Davon gehen ab, die Lieferungen an Berechtigte, Armenholzabgaben &c. .	1,132	18,568.	65
Bleiben:	18,658	397,455.	83
Die Nebennutzungen betragen: .		16,174.	66
Macht:		413,630.	49

Aus geben:

Kosten der Centralverwaltung .	Fr.	4,885.	73
Kosten der allgemeinen Forstver- waltung	"	29,380.	66
Wirthschaftskosten: Bannwart- löhne, Waldfulturen, Holzrüst- löhne &c.	"	93,541.	59
Staats- und Gemeindsabgaben .	"	12,238.	69
Verschiedenes	"	1,545.	36
Zusammen:		141,592.	03
Wirthschaftsertrag:		272,038.	46
Davon geht aber noch ab, der Verlust auf der Marziehleholzanstalt mit		14,055.	41
Bleiben:		257,983.	05

In den Jahren 1855, 56, 57 und 58 hatte die Marziehleholzanstalt schöne Reinerträge gemacht aber gleichzeitig eine Ausdehnung erhalten, die weit über ihren eigentlichen Zweck hinausging.

Der Holzvorrath auf 1. Januar 1859 repräsentirte ein Kapital von Fr. 149,500 und noch war die Anstalt durch Verträge gebunden, weitere Holzquanten zu ziemlich hohen Preisen abzunehmen.

Verzeichniß

der Ausreutungsbewilligungen zur bleibenden und momentanen landwirthschaftlichen Benutzung im Jahr 1859.

Amtsbezirke.	Flächen.			
	Auszureuten bewilligt			
	bleibend.	momentan.		
Alberg	12	26,905	9	38,396
Altwangen	28	10,000	28	—
Bern	41	17,319	31	8,402
Büren	7	20,000	4	—
Burgdorf	13	27,015	7	28,000
Erlach	—	23,860	—	—
Fraubrunnen	52	32,840	33	38,840
Frutigen	5	—	5	—
Hofwilen	6	12,000	—	20,000
Laupen	11	14,201	3	20,000
Nidau	3	38,000	1	—
Schwarzenburg	—	1,344	—	—
Sextigen	12	10,000	9	—
Signau	6	30,000	3	30,000
Niedersimmenthal	25	—	25	—
Thun	—	10,000	—	—
Trachselwald	6	5,000	4	25,000
Wangen	50	11,545	50	16,545
<hr/>				
Summa auszureuten bewilligt:	284	10,029		
Summa der Wiederanpflanzungen:	222	25,183

Anmerkung. In den Aemtern Interlaken, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal sind keine Ausreutungen vorgekommen.

Es ergibt sich somit, daß mehr auszureuten bewilligt worden, als wieder zu Wald angepflanzt wird 61 Juch. 24,846 □' um welchen Flächeninhalt sich also im Jahr 1859 die Gesamtfläche der den Korporationen und Privativen angehörenden Waldungen im alten Kantontheile vermindert hat.

Im Jahr 1858 verminderte sich die Waldfläche um 87 " 38,333 "

Im gegenwärtigen Verwaltungsjahr also weniger für 26 Juch. 13,487 □'

Verzeichniß
der Holzschlag- und Ausfuhr-Bewilligungen im Jahre 1859.

Amtsbezirke.	Brennholz.			Bau- und Saaghölzer.				Eisenbahn Schwellen Stück.	
	Klafter			Bau- hölzer. Stück.	Saag- hölzer. Stück.	Eichen- stämmee. Stück.	Vermischte Stämme. Stück.		
	Buchen.	Tannen.	Mischel.						
Narberg	—	—	—	640	3	548	—	70	
Narwangen	—	238	—	1,041	—	54	—	—	
Bern	—	—	18	3,055	—	—	—	—	
Büren	—	—	—	100	—	25	—	—	
Burgdorf	370	75	—	1,425	—	204	160	250	
Erlach	—	—	—	25	—	—	—	—	
Fraubrunnen	—	28	—	615	—	915	—	1,500	
Frutigen	—	45	—	240	—	—	—	—	
Interlaken	—	50	—	41	—	—	—	—	
Konolfingen	—	—	—	4,196	—	—	—	—	
Laupen	48	120	—	156	—	125	—	—	
Nidau	—	800	—	—	—	19	—	—	
Oberhasle	320	350	—	—	—	—	—	—	
Saanen	—	—	—	739	—	—	—	—	
Schwarzenburg	—	60	—	900	—	—	—	—	
Sextigen	—	—	—	1,332	—	—	—	—	
Signau	—	30	—	6,018	—	—	—	—	
Niedersimmenthal	—	125	—	713	—	—	100	—	
Obersimmenthal	—	—	—	2,010	—	—	—	—	
Thun	—	200	—	620	—	—	—	—	
Trachselwald	—	—	—	1,665	—	—	—	—	
Wangen	330	295	—	3,422	—	220	—	—	
Summa		1,068	2,416	18	28,953	3	2,110	1,820	
Im Jahr 1858 wurden ausgestellt		492	5,057	—	23,891	72	1,495	3	
Also Anno 1859 mehr weniger . . .		576	—	18	5,062	—	715	257	
		—	2,641	—	—	69	—	1,620	

Verzeichniß

der Forstpolizei-Straffälle des Jahres 1859.

Amtsbezirke.	Holz- und andere Frevel.	Ausgesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
Aarberg	466	2,327	15
Aarwangen	214	1,455	—
Bern	661	2,758	90
Biel	17	87	58
Büren	90	285	10
Burgdorf	239	1,107	—
Courtelary	78	637	95
Delsberg	126	852	44
Erlach	112	431	40
Fraubrunnen	141	756	—
Freibergen	43	1,876	70
Frutigen	36	195	20
Konolfingen	217	1,008	90
Interlaken	164	770	30
Laufen	106	317	90
Laupen	215	1,033	20
Münster	66	2,268	40
Neuenstadt	25	277	95
Nidau	180	958	—
Oberhasle	187	794	50
Pruntrut	281	1,593	75
Saanen	2	16	—
Schwarzenburg	206	869	32
Sextigen	259	970	—
Signau	86	2,443	60
Niedersimmenthal	212	699	50
Obersimmenthal	28	144	50
Thun	339	911	50
Trachselwald	87	902	50
Wangen	157	737	—
Total	5,040	29,487	24

Bei der Veräußerung dieser großen Vorräthe, die in keinem Verhältniß zur ordentlichen Nachfrage standen, war ein ansehnlicher Verlust unausweichlich, der natürlich noch durch die Verzinsung des großen Betriebskapitals vermehrt wurde.

Auf den Antrag der Direktion hatte der Regierungsrath schon im Herbst 1858 beschlossen, die Anstalt auf ihren früheren Umfang zurückzuführen, was aber nur nach und nach geschehen konnte.

Bis zum 31. Dezember 1859 war das Kapital auf Fr. 76,000 zurückgeführt und eine weitere Reduktion wird folgen.

C. Forstpolizeiverwaltung.

Dieser Theil der Forstverwaltung verlangt eine stets umfassendere Thätigkeit der Staatsforstbeamten und es wird demselben alle mögliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Die gegenwärtige Gesetzgebung gibt aber den Behörden wenig Mittel an die Hand eine rationelle forstliche Behandlung der Waldungen zu sichern und ihr Augenmerk muß sich daher hauptsächlich darauf richten, den Arealbestand der Wälder zu schützen und die eigentlichen Walddevastationen zu hindern, einem späteren Forstgesetz vorbehaltend rationellere Grundlagen aufzustellen.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Waldausreutungen | Verzeichniß No. 1. |
| 2. Holzschläge und Ausführ | " " 2. |
| 3. Forstpolizeiliche Straffälle | " " 3. |
| 4. Forstwirtschaft der Gemeinden, Corpora-
tionen und Privaten. | |

Mit der Forstwirtschaft der Gemeinden und Privaten wird es nach und nach besser und in der öffentlichen Meinung bereitet sich ein empfänglicher Boden vor, der für die Zukunft Gutes verspricht. Der Ertrag des Waldes stand bisher in keinem richtigen Verhältniß zum Ertrag der landwirtschaftlich benutzten Flächen, das Steigen der Holzpreise hat dieses

Mißverhältniß einigermaßen ausgeglichen, die Kultur und Pflege des Waldes ist lohnender geworden, und der Berner Bauer, der so gut rechnen kann, wird dieß je länger je mehr einsehen.

Den Waldanpflanzungen wird von Gemeinden und Privaten eine steigende Aufmerksamkeit geschenkt, besonders im Oberaargau und in einzelnen Gemeinden des Oberlandes, auch haben bereits einzelne Gemeinden Schritte gethan zur Errichtung von Waldwirtschaftsplänen.

Trotz dieser allmählichen Besserung sind die Nebelstände in dem Forstwesen noch immer sehr ernster Natur. In den Gebirgsgegenden ist noch an wenigen Orten Wald und Weide von einander ausgeschieden, und auf Tausenden von Fucharten wird der Nachwuchs durch den Weidgang mit Ziegen zu Grunde gerichtet; noch werden häufig auf leichtsinnige Weise Bergrücken und steile Abhänge kahl abgeholt statt gepläntert, und so die oberste Waldgrenze immer tiefer hinunter gerückt und die Thalgründe immer schutzloser den nachtheiligen Naturereignissen preisgegeben.

Im ganzen Kanton sind noch eine Menge Blößen und sumpfige Stellen, die einer Nutzarmachung fähig sind; an den meisten Orten wird der Wald noch nicht rationell durchforstet, vielmehr weit über den nachhaltigen Ertrag genutzt.

Zur Hebung dieser Nebelstände bedarf es der vereinten Anstrengungen der Staats- und Gemeindebehörden und aller Bürger, denen das Wohl des Volkes am Herzen liegt.

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisschreiben &c.

In der Gesetzgebung über diesen Verwaltungszweig sind keine Änderungen vorgenommen worden, auch wurden keine neuen Verordnungen oder Instruktionen erlassen.

Einzig in Betreff der Liegenschaftsverkäufe brachte die Direktion den Grundsatz zur Geltung, daß nach abgehaltener öffentlicher Steigerung keine Nachgebote mehr angenommen werden. Die Annahme von Nachgeboten hatte die öffentlichen Steigerungen in Misskredit gebracht, und setzte die Behörden in die Stellung, mit den Kaufsliebhabern markten zu müssen; ein Verhältniß, das nicht geeignet war, das Ansehen der Behörden und des Staates zu heben.

B. Verwaltung.

1. Personalverhältnisse.

Die Domänenverwaltung hat kein besonderes Personal, die Amtschaffner besorgen die Geschäfte derselben.

2. Rechtsverhältnisse.

Die Revision der Pfrundurbaren wurde in diesem Jahr beendigt und auch die übrigen Dominialurbaren fleißig nachgetragen.

An mehreren Orten mußten Marchbereinigungen vorgenommen werden.

Verkauft wurden folgende Rechte:

1.	Das Allmentrecht der Pfarrei Kappelen zu Gunsten der dortigen Burgergemeinde um . . . Fr. 500. —
2.	Vier und ein halb Kinderrechte auf halbe Sömmerung am Behntenvorfaß, Gemeinde Guggisberg, an Christ. Zbinden 925. —
3.	Fünf Kinderrechte halbe Sömmerung am Stierenmoosberg, Gemeinde Guggisberg, an Niklaus Pfister in Schwarzenburg . 600. —
4.	Die Allmentrechte der Pfarrei Melchnau zu Gunsten der dortigen Burgergemeinde „ 1,684. 78
	Summa <u>Fr. 3,709. 09</u>

3. Arealverhältnisse.

B e r m e h r u n g d e s E t a t s.

a. Durch Kauf:

	Flächenhalt.	Kaufpreis.
	Juch. <input type="checkbox"/> Fuß.	Fr. Rp.
1. Das Rüttigut bei Zollikofen, von der Erbschaft Fellenberg in Hofwyl; dasselbe umfaßt: mehrere große Gebäude, eine Ziegelbrennerei, zirka 162 Jucharten urbares Land und 33 Jucharten Wald, und ist bestimmt zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule, und hältet im Ganzen . . . 195		— 292,000. —
Den 3. November 1859 vom Großen Rathe genehmigt. (Siehe Direktion des Innern unter Volkswirtschaft.)		
2. Die Rabenenthalhalde bei Bern, von Herrn Regierungsrath Dr. Lehmann, zur Anlage eines botanischen Gartens bestimmt 6	7,400	25,000. —
Den 3. November 1859 vom Großen Rathe genehmigt. (Siehe Direktion der Erziehung: Subsidiaranstalten der Hochschule.)		
3. Vom Schindlernerreich im Thalimoos gekauft, zur Arondirung der Pfunddomäne Wyl	— 10,470	280. 65
Summa	201	17,870 317,280. 65

	Flächenhalt. Fuch. □Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
b. Durch Tausch:		
1. Ein Stück Allmentland von der Einwohnergemeinde Röthenbach, zur Arrondirung .	—	225
2. Ein Stück Moos von Verena Maurer und Gottlieb Maurer, zur Arrondirung des dem Staat gehörenden nun 23 Fucharten 13,550 □Fuß haltenden Gümlichenmooses .	— 10,000	
Summa .	— 10,225	

Verminderung des Areals.

a. Durch Verkauf:

1. Ein Stück Straßenland bei Hindelbank an die Centralbahngesellschaft	— 5,927	237. 08
2. Ein Stück Pfrundmatte in Belp an Herrn Wägli da- selbst, dasselbe war durch die neue Gürbenkorrektion von der Pfrundmatte abgeschnitten worden	1 5,000	700. —
3. Das Ohmgeldgebäude zu Morgenthal nebst Hofstatt und Mattland, an Hrn. Sa- muel Fäss in Bern	1 26,000	7,000. —
4. Das Gansmattbergli zu Gug- gisberg an Johannes Zbin- den im Gambach, zu 15 Kühe Sömmierung	— —	3,555. —
Übertrag	2 36,927	11,492. 08

		Flächenhalt. Juch. □Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
	Uebertrag	2 36,927	11,492. 08
5.	Ein Stück Schloßhoffstatt in Burgdorf, an Ferd. Meyer	— 11,285	800. —
6.	Ein Stück vom Leimgruben-heimwesen bei Gümlichen, an die Centralbahngesellschaft	— 17,048	1,200. —
7.	Den Salzhausgarten in Wangen, an J. Rauscher daselbst	— 4,455	500. —
8.	Das Bachmattheimwesen, bestehend in einem Wohnhaus und Land, an Niklaus Gerber zu Oberlangenegg	7 22,545	6,000. —
9.	Die sogenannte Mutte und Aarengrund bei Scherzlingen, an die Centralbahngesellschaft	5 7,586	7,000. —
10.	Das Ohmgeldgebäude zu Neu- enegg sammt Garten u. Land, an Bendicht Herren daselbst	— 10,000	3,000. —
11.	Ein Stück Pfrundhoffstatt in Steffisburg an dortige Gemeinde, zur Erweiterung des Kirchhofes . . .	— 13,483	550. —
12.	Die Pfrundreben zu Spiez, an Ulrich Berger daselbst	1 27,095	4,770. —
13.	Das Kellergebäude nebst Trühl, an den Gleichen	— —	460. —
14.	Den Anbau des Kornhauses in Burgdorf, an J. R. Dürr daselbst . . .	— 850	1,500. —
15.	Zwei Straßenparzellen, an Ulrich Ulli im Oberstechholz	— 3,091	61. 82
	Uebertrag	18 34,365	37,333. 90

		Flächenhalt. Fuß. □Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
	Uebertrag	18 34,365	37,333. 90
16.	Vom Kornhausacker in Nar- wangen, ein Stück an Sl. Obrist —	3,424	171. 20
17.	Das alte Lastwaaggebäude in Narberg, an dortige Ge- meinde —	—	1,100. —
18.	Das Leimgrubenheimwesen in Gümligen, ein halbes Bau- ernhaus nebst Land und Wald Zum Kaufpreis muß noch der Werth des eingetauschten Moosstückes gerechnet wer- den, siehe Vermehrung. Den 12. Dezember 1859 vom Großen Rathen genehmigt.	28 23,624	24,200. —
19.	Ein Stück Pfrundmatte zu Münchenbuchsee, an Jakob Ambrecht daselbst, zum Zweck einer Marchvergrädung . —	402	40. 25
20.	Vom Pfrundweidli in Eggi- wyl, an Samuel Stettler daselbst —	6,500	100. —
21.	Von der Pfrundmatte in Därstetten, an dortige Ge- meinde zur Erweiterung des Kirchhofes —	4,500	90. —
22.	Das Kaufhaus in Burgdorf, an Franz Schnell daselbst . —	—	16,000. —
	Den 12. Dezember 1859 vom Großen Rathen geneh- migt.		
	Uebertrag	47 32,815	79,035. 35

		Flächenhalt. Fuch. □ Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
	Uebertrag	47 32,815	79,035. 35
23.	Fünf kleine Parzellen in In- nertkirchen, an J. Jaggi da- selbst	— 39,240	550. —
24.	Zwei Stücke Allmentland zur Pfrund Thun gehörend, an Karl Hodel daselbst	7 25,778	10,900. —
	Den 21. Dez. 1859 vom Großen Rathen genehmigt.		
25.	Der Pfrundwaldacker in Ge- genstorf, an Johann Ulrich Mägli daselbst	5 6,840	5,550. —
26.	Zwei Stück Pfrundland in Wimmis, an Sam. Krähen- bühl	1 3,032	1,500. —
	Summa	62 27,705	97,535. 35

b. Durch Tausch:

1.	Vom Pfrundmätteli zu Rö- thenbach, an dortige Gemeinde	—	200	—	—
2.	Die Pfrundmatte in Stett- len, an Samuel Kindler .	6 15,852	8,330. —		
	(Siehe Staatsforstverwal- tung.)				
	Summa	6 16,052	8,330. —		

4. Wirtschaftsverhältnisse.

Da der Staat nicht selbst wirtschaften kann, so muß die Verwaltung ganz besonders darnach trachten, zuverlässige Pächter zu erhalten; die Direktion richtet hierauf ein besonderes Augenmerk und sucht dieß auch dadurch zu erreichen, daß die Pachtverträge auf eine längere Dauer abgeschlossen werden.

Der Zustand der öffentlichen Gebäude lässt noch sehr viel zu wünschen übrig, doch ist es den Anstrengungen der Direktion der öffentlichen Bauten gelungen, die gresssten Uebelstände in diesem Verwaltungszweig zu heben.

Durch Entwässerung (Drainirung) wurden folgende Grundstücke verbessert:

	Flächenhalt.			
	Zuñ.	□ Fuß.	Fr.	Rp.
1. Die Vysli- und Rothen- matten der Pfrund Melchnau	4	30,000	448. 50	
2. Die Pfrundmaite in Wimmis	7	11,134	300. —	
3. Das Pfrundland in Ursen- bach, zirka	5	—	116. —	
4. Die Pfrundmaite in Mar- wangen	2	5,500	455. 73	
Summa	19	6,634	1,320. 23	

Die Kosten werden aus der Domänenkasse bezahlt und als Mehrwerth der Liegenschaften verrechnet, und die Pächter verzinzen dieselben in der Regel mit 6 % an die Domänenverwaltung.

5. Rechnungsverhältnisse.

Einnahmen.

1. Ertrag von Civildo- mänen	Fr. 131,956. 89
2. Ertrag der Pfrund- domänen	71,791. 01
Summa Rohertrag	Fr. 203,747. 90

Ausgaben.

1. Centralverwaltungskosten	Fr. 6,872. 78
2. Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	„ 131,594. 50
Uebertrag	Fr. 138,466. 28

	Uebertrag	Fr. 138,466. 28	Fr. 203,747. 90
3.	Brandversicherungskosten	7,634. 17	
4.	Bearbeitung der Liegenschaften	4,809. 35	
5.	Holzlieferungen an Pächter	3,216. 45	
6.	Staats- und Gemeindeabgaben	11,736. 50	
7.	Pacht- und Kaufsteigerungskosten	341. 74	
8.	Vergütungen u. Entschädigungen	3,160. 53	
	Summa Ausgeben	<hr/>	166,366. 02
			Reinertrag Fr. 37,381. 88

Der traurige Zustand der öffentlichen Gebäude verlangte dringend außerordentliche Mittel, es wurden daher in diesem Jahr auf den Unterhalt derselben Fr. 41,594. 50 mehr verwendet als in den früheren Jahren, was natürlich den Reinertrag der laufenden Jahresrechnung um so viel schmälerte.

Die Grundsteuerschätzung der Staatsdomänen beträgt:	
an Gebäuden	Fr. 7,893,083. —
an Liegenschaften	„ 3,684,444. —
Summa	Fr. 11,577,527. —
Das steuerfreie Vermögen beträgt	„ 6,466,407. —
Bleibt steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 5,111,120. —

C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose.

Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose auf dem Wege der Gesetzgebung stößt auf verfassungsmäßige Bedenken, die Direktion hat daher mit den beteiligten Gemeinden Unterhandlungen angeknüpft, um diese Aus-